Gemeinde Moritzburg

Drucksache
2024/0256/Kä

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Kämmerei	Frau Herzog

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	25.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024

Anlagen:

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2024 neu Stand 20.03.2024

Sachverhalt:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
Die Haushaltsatzung und der Haushaltsplan 2024 wurden in den Gremien eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltsatzung 2024 lag gemäß § 76 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO an sieben Arbeitstagen in der Zeit vom 05. März 2024 bis 13. März 2024 öffentlich zur Einsichtnahme in der Verwaltung aus. Einwendungen waren entsprechend § 76 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO für die Dauer von 14 Arbeitstagen, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung, demnach bis zum 22. März 2024 möglich.

Verzicht auf Aufstellung Gesamtabschluss
Bei einem Gesamtabschluss sind mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse der verselbständigten Organisationeinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, der Beteiligungsunternehmen sowie der Zweckverbände und Verwaltungsverbände zu konsolidieren (ähnlich Konzernabschluss).

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 25. Juni 2019 wurde die Pflicht zur Aufstellung von Gesamtabschlüssen in ein Wahlrecht umgewandelt. Nach § 88b Abs. 1 SächsGemO kann die Gemeinde einen Gesamtabschluss aufstellen. Verzichtet sie darauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Im Zusammenhang mit oben genannten Verzicht soll gemäß Buchstabe A Ziff. XIV Nr. 3 a) VwV Kommunale Haushaltwirtschaft darüber ein Beschluss im Zusammenhang mit dem Beschluss der Haushaltsatzung des jeweiligen Haushaltjahres gefasst werden.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, dass die Gemeinde von dem Wahlrecht auf Verzicht des Gesamtabschlusses Gebrauch macht. Derzeit soll die Nachholung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse fokussiert werden.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Haushaltsatzung für das Haushaltjahr 2024 und den Haushaltplan gemäß den beigefügten Anlagen.

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 25.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	19.001.163 EUR
-	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	20.765.507 EUR
-	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.764.344 EUR
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	919.400 EUR
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	263.617 EUR
-	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	655.783 EUR
-	Gesamtergebnis auf	-1.108.561 EUR
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.223.325 EUR
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
-	veranschlagtes Gesamtergebnis auf	114.764 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.809.860 EUR
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.068.417 EUR
-	Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-258.557 EUR
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.397.450 EUR
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.255.900 EUR
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-858.450 EUR
-	Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.117.007 EUR
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	412.503 EUR
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-412.503 EUR
-	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-6.274.987 EUR

festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 3.600.000,00 EUR festgesetzt.

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 Prozent
für die Gewerbesteuer auf	390 Prozent

Moritzburg, den ...

.....
(Unterschrift Bürgermeister) (Siegel)

2. Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Moritzburg durch Ausübung des Wahlrechtes nach § 88b Abs. 1 SächsGemO auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltjahr 2024 verzichtet.